



ALLGEMEINE WEISUNGEN

1. Der Wülflinger Dorfet findet jeweils am Wochenende des letzten Augustsonntags zu folgenden Zeiten statt:

Samstag 14.00 – 03.00 Uhr

Sonntag 10.30 – 21.00 Uhr (Brunch ab 09.00 Uhr)

Zugelassen sind Vereine, welche im Ortsteil Wülflingen ansässig sind.

- 1.1. Die Mitwirkenden haben sich den Anordnungen des OK's und der Polizei zu unterstellen. Anfang Jahr wird eine Orientierungsversammlung durchgeführt. Der Besuch ist für die teilnehmenden Vereine obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Umtriebsentschädigung verrechnet.
- 1.2. Alle Festivitäten müssen den gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3. Für alle privaten Grundstücke hat der Benützer direkt mit dem Besitzer die notwendigen Abklärungen zu treffen. Die Bewilligung ist jährlich einzuholen.
- 1.4. Mit dem Aufstellen der Festeinrichtung auf öffentlichem Grund darf am Freitagabend begonnen werden. Die Riedhofstrasse wird ab 17.00 Uhr gesperrt. Die Zugänge zu den Geschäften und privaten Liegenschaften usw. müssen gewährleistet bleiben. Die definitive Strassensperrung erfolgt am Samstag um 07.00 Uhr. Für den Lunapark gelten separate Abmachungen.
- 1.5. Alle Einrichtungen auf öffentlichem Grund müssen am Montagmorgen um 02.00 Uhr entfernt sein. Der Lunapark ist von dieser Vorschrift ausgenommen.
- 1.6. Das Reinigen der öffentlichen und privat benützten Plätze inkl. der näheren Umgebung ist Sache der einzelnen Mitwirkenden. Mit der Reinigung der Plätze muss sofort nach der Entfernung aller Einrichtungen begonnen werden.
- 1.7. Alle Verkaufsstände sind mit dem Namen des Geschäftsinhabers anzuschreiben. Die Festwirtschaften sowie die Festbeizen müssen mit der vom OK-Dorfet bestimmten Standnummer gekennzeichnet werden. Die entsprechenden Nummern werden am Samstag-Nachmittag vom OK an alle verteilt, zeitgleich mit den Bewilligungen der Stadt.
- 1.8. Die Mitwirkenden haften im Bereich ihres Engagements selbst für alle eventuellen Folgen von Unfällen, Schäden etc. gegenüber sich selbst, den Mitarbeitern und Drittpersonen.
- 1.9. Zur Deckung der Infrastrukturkosten und notwendigen Bewilligungen wird den Vereinen ein Organisationsbetrag verrechnet. Die Höhe des Beitrages wird vom OK jährlich festgesetzt und an der Orientierungsversammlung bekannt gegeben.
- 1.10. Urheberrechtsbeiträge für Tanz- und Unterhaltungsmusik werden für die SUISA-pflichtigen Vereine durch das OK überwiesen. Die entsprechenden Gebühren werden den Vereinen mit dem Organisationsbeitrag verrechnet.
- 1.11. Die Festbestuhlung kann vom OK bezogen werden. Die Kosten werden verrechnet.
- 1.12. Kühlwagen und Wirtschaftsmobiliar werden durch das OK bei Heineken Switzerland oder Euelbräu beschafft. Bedarfsmeldungen sind mit der Anmeldung einzureichen.
- 1.13. Auf dem Festareal wird Haldengut-Bier und Bier von ortsansässigen Bierbauern angeboten.
- 1.14. Für die Wirtschaften und Verkaufsstände werden für einige Getränke verbindliche Verkaufspreise festgelegt. Diese werden jährlich neu bekannt gegeben.

Für das Organisationskomitee

Christian Brunner / Präsident